

# § 40 UmgrStG Rechtsgrundlage der Umgründungen

UmgrStG - Umgründungssteuergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2024

## § 40.

Gerichtliche Entscheidungen sind den jeweiligen Umgründungsbeschlüssen oder -verträgen im Sinne des ersten Hauptstückes gleichzuhalten.

In Kraft seit 01.12.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)